



MARKIERUNG VON SCHUTZ- UND RADFAHRSTREIFEN

Der Radfahrstreifen (durchgezogene Linie) ist als Sonderfahrstreifen dem Radverkehr vorbehalten und für diesen benutzungspflichtig.

Der Schutzstreifen (unterbrochene Linie) hingegen ist Teil der Kfz-Fahrbahn und darf im Bedarfsfall (z. B. bei der Begegnung von Lkw) durch Kfz befahren werden. Er wird nicht gesondert beschildert. Das Parken ist auf Schutz- und Radfahrstreifen verboten.

VORAUSSETZUNGEN:

Entscheidungskriterien bilden die Kfz-Verkehrsstärken und die Straßenraum- bzw. Fahrbahnbreiten.

UMSETZUNGSBEISPIELE:

Im Rahmen der Umgestaltung der Willy-Brandt-Straße und der Lehnitzstraße wurden Radfahr- bzw. Schutzstreifen markiert, die ein sicheres Radfahren entgegen der Einbahnstraße trotz der relativ hohen Kfz- und Radverkehrsaufkommen ermöglichen.



BEISPIEL: WILLY-BRANDT-STRASSE

Damit ist erstmals das legale Befahren der Lehnitzstr. für den Radverkehr in Richtung Zentrum gewährleistet. Im Zuge der Willy-Brandt-Straße wurde im Bereich der Radverkehrsanlagen Asphalt verbaut.

RECHTLICHES:

Die Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Radverkehrsförderung bilden die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VwV).

AUSBLICK:

Die konsequente Förderung des Radverkehrs bildet weiterhin eine wesentliche Zielstellung bei der Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes in der Stadt Oranienburg. Die Umsetzung kleinteiliger Maßnahmen wird hierzu in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und dem ADFC kontinuierlich weiter fortgeführt.

HINWEISE / VORSCHLÄGE:

Sollten Ihnen Problem- oder Konfliktbereiche für den Radverkehr in der Stadt Oranienburg bekannt sein bzw. haben Sie Hinweise oder Vorschläge zur Verbesserung der Bestandsituation, dann teilen Sie uns diese bitte mit:

dehler@oranienburg.de

STADTPLANUNGSAMT: 03301 - 600 769

IMPRESSUM

Herausgeber:

Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

Konzeption, Layout:

Planungsbüro
Dr.-Ing. Ditmar Hunger
Stadt - Verkehr - Umwelt
www.hunger-svu-dresden.de

Stadt Oranienburg



RADVERKEHR

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES RADVERKEHRS





FREIGABE VON EINBAHNSTRASSEN FÜR DEN RADVERKEHR

Der entsprechende Straßenabschnitt darf durch den Radverkehr in beiden Richtungen befahren werden. Es gilt das Rechtsfahrgebot.

VORAUSSETZUNGEN:

- niedriges Geschwindigkeitsniveau
- ausreichende Fahrbahnbreite
- übersichtliche Verkehrsführung
- ausreichende Begegnungsbreite

REALISIERUNG (1. PHASE):

- Bötzower Platz
- Havelstraße (Berliner Straße - Breite Straße)
- Haller Straße (Teilabschnitt)
- Kitzbüheler Straße
- Mittelstraße (Einbahnregelung teilweise aufgehoben)
- Lehnitzstraße
- Lindenring
- Schulstraße



BEISPIEL: LINDENRING



BEISPIEL: HAVELSTRASSE

Zur Verdeutlichung der Beschilderung sowie zur Erhöhung der Aufmerksamkeit wurde teilweise im Einmündungsbereich und an unübersichtlichen Kurven eine zusätzliche Fahrbahnmarkierung angeordnet.



NUTZUNGSRECHT VON GEHWEGEN DURCH DEN RADVERKEHR

Der entsprechende Gehwegabschnitt darf durch den Radverkehr mitgenutzt werden. Eine Nutzungspflicht besteht jedoch nicht.

VORAUSSETZUNGEN:

Eine Gehwegfreigabe kommt nur in Betracht, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist.

UMSETZUNGSBEISPIEL CHAUSSEESTRASSE:

Durch die Umwandlung des bisherigen Geh- und Radweges in stadteinwärtiger Richtung in einen Gehweg "Rad frei" sowie dessen Freigabe für die Nutzung in der Gegenrichtung wurde im Sinne der Schulwegsicherung eine wichtige Netzlücke geschlossen und gleichzeitig zügigen / sicheren Radfahrern die Nutzung der Fahrbahn ermöglicht.



BEISPIEL: CHAUSSEESTRASSE / EINMÜNDUNG CLARA-ZETKIN-STRASSE

Zudem wurde im Einmündungsbereich Clara-Zetkin-Straße eine rot eingefärbte Radfurt markiert, um den Kfz-Verkehr auf den gegenläufigen Radverkehr hinzuweisen.



DURCHLÄSSIGKEIT VON SACKGASSEN FÜR DEN FUSS- UND RADVERKEHR

Ist eine Sackgasse für den Fuß- und Radverkehr durchgängig nutzbar und dies nicht ohne Weiteres zu erkennen, kann die Durchfahrbarkeit mittels Zusatzpiktogramm verdeutlicht werden.

VORAUSSETZUNGEN:

Die entsprechende Erweiterung des Zeichens Sackgasse wurde kürzlich im Rahmen der Novellierung der StVO eingeführt. Die Umsetzung erfolgt vorrangig im Rahmen der Neubeschilderung.



BEISPIEL: LEHNITZSTRASSE



BEISPIEL: LIEBIGSTRASSE

Aufgestellt wurde dieses Verkehrszeichen bereits in der Liebigstraße, der Lehnitzstraße und im Mühlenfeld.

WEITERE MASSNAHMEN:

- Louise-Henriette-Steg: Markierung Radpiktogramme (Ziel: bessere Trennung Fuß- und Radverkehr), Entfernung Poller und "Pflasterhügel"
- wegweisende Beschilderung der Radfernwege und innerstädtischen Radrouten
- Fahrbahnmarkierung im Verlauf der touristischen Radwege zur Erhöhung der Aufmerksamkeit vor Pollern, Aufpflasterungen und Umlaufsperrern